

VG Augsburg

Urteil vom 17.2.2009

Tatbestand

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige und begehrt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Klägerin reiste nach eigenen Angaben im Februar 2007 auf dem Luftweg von Äthiopien in das Bundesgebiet ein. Im März 2007 beantragte sie Asyl.

In ihrer Anhörung nach § 25 AsylVfG am 6. März 2007 gab die Klägerin an, wegen ihrer Tätigkeit für die Partei Kinijit (= Coalition for Unity and Democracy – CUD) inhaftiert gewesen zu sein. Sie habe für die CUD Aufkleber, T-Shirts und Flugblätter verteilt. Sie sei am 4. November 2005 gegen Mitternacht bei sich zu Hause verhaftet worden. Von diesem Tag an sei sie bis drei Monate vor ihrer Ausreise in der Haftanstalt . . . festgehalten worden. Im Hinblick auf das weitere Vorbringen der Klägerin bezüglich des Verfolgungsschicksals und der Lufteinreise wird auf den Inhalt der Behördenakte verwiesen.

Einen am 23. Februar 2005 ausgestellten Mitgliedsausweis der CUD hat die Klägerin nachgereicht.

Mit Bescheid vom 16. April 2007 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab (Ziffer 1 des Bescheids) und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2 des Bescheids) noch die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3 des Bescheids) vorlägen. Zugleich wurde die Klägerin zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Äthiopien oder jeden anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat angedroht (Ziffer 4 des Bescheids). Zur Begründung ist ausgeführt, die Angaben der Klägerin seien weder im Hinblick auf den Einreiseweg noch im Hinblick auf das geschilderte Verfolgungsschicksal glaubhaft.

Hiergegen ließ die Klägerin mit Schriftsatz vom 27. April 2007 Klage erheben. Zur Begründung wurde zunächst im Wesentlichen ausgeführt, die Angaben der Klägerin seien glaubhaft.

Mit Schriftsätzen vom 1. März 2008, 30. November 2008, 7. Februar 2009 und 9. Februar 2009 ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten vortragen, die Klägerin betätige sich seit April 2007 exilpolitisch für die CUD, indem sie an Veranstaltungen der Partei und Demonstrationen teilnehme. Darüber hinaus habe sie insgesamt vier regierungskritische Artikel im Internet auf

Seiten der ENUF und der WARKA veröffentlicht. Dies allein begründe eine hinreichende Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr nach Äthiopien.

Nach Rücknahme der Klage, soweit sie auf die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gerichtet war, ließ die Klägerin zuletzt beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen.

hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 II bis VII AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nahm auf den angegriffenen Bescheid Bezug.

Zur Ergänzung wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte und der Gerichtsakte sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf die Feststellung hat, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Äthiopien vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinn des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchialternative. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, der Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind. Das Betroffensein eines Flüchtlings vor politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

2. Nach Überzeugung der Kammer liegen bei der Klägerin diese Voraussetzungen vor. Denn der Klägerin droht wegen ihrer Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland. Es bedarf insofern nicht mehr der Aufklärung, ob die Klägerin vorverfolgt aus Äthiopien ausge-reist ist, zumal die Klägerin auf ihren diesbezüglichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung nicht mehr zurückgekommen ist.

a) Mitgliedern der CUD droht bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung, wenn sie sich in der Bundesrepublik in exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben.

Nach den Erkenntnissen des Gerichts stellt sich die Situation in Äthiopien wie folgt dar: Im Mai 2005 fanden in Äthiopien erstmals nach der Machtübernahme der EPRDF im Jahr 1991 demokratische Wahlen statt, die zumindest Mindestansprüchen demokratischer Wahlverfahren genügten, wobei es aber auch zu Einschüchterungen von Mitgliedern der Oppositionsparteien gekommen ist (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006). Im Juni und November 2005 ist es zu Massendemonstrationen gekommen, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUDE, welche auch unter dem Kürzel CUD bekannt ist, beteiligt waren, die der Regierung Wahlfälschungen vorgeworfen haben. Nachdem Polizei und Militär gewaltsam in die Proteste eingegriffen hatten, wurden mindestens 80 Demonstranten erschossen, Tausende wurden verhaftet. Es waren wiederum hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten betroffen. Obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert hatte, sind ihre Mitglieder seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien Verfolgungen und Verhaftungen unterworfen. Dies betrifft nicht nur die prominente Führungsspitze, sondern auch einfache Mitglieder der Partei. Das gleiche gilt für Journalisten der freien Presse, die seit dem Zeitraum nach den Wahlen wieder zunehmenden Restriktionen unterliegen (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006; vgl. auch BayVGH vom 25.2.2008 Az. 21 B 07.30363).

Das politische Verhalten äthiopischer Parteien folgt oft nicht westlichem Verständnis rationalen Verhaltensweisen. Vielmehr ist es von der spezifischen politischen Kultur der Regierung und den gewaltsamen Auseinandersetzungen der 1970er und 1980er Jahre geprägt, wobei ein marxistisch-stalinistisches Politikverständnis und das Prinzip der Geheimhaltung und des klandestinen Agierens nach wie vor von großer Bedeutung sind, auch was die Regierungspartei TPLF/EPRDF betrifft (vgl. auch BayVGH vom 25.2.2008 a. a. O.).

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Regierung die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger auch im Ausland überwacht. Die Beobachtung exilpolitischen Verhaltens äthiopischer Staatsangehöriger ist ein erklärtes Anliegen des äthiopischen Staates (vgl. die äthiopische „Richtlinie zum Aufbau einer Wählerschaft“ für das Haushaltsjahr 1998, gerichtet an die Botschaften, Konsulatgenerale und ständigen Vertretungen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Ausland; dazu Institut für Afrikakunde vom 29.6.2006; vgl. auch BayVGH vom 25.2.2008 a. a. O.). Daher ist damit zu rechnen, dass besonders Personen, die an exponierter Stelle für die Opposition eintreten, bekannt sein dürften.

Aufgrund dieser Erkenntnisse geht auch die Kammer davon aus, dass Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland exponiert exilpolitisch betätigt haben, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit politisch motivierten Verfolgungsmaßen zu rechnen haben (ebenso BayVGH vom 25.2.2008 a. a. O.).

b) Die Klägerin ist für die CUD in exponierter Weise exilpolitisch in Erscheinung getreten.

In seinem Beschluss vom 25. Februar 2008 (21 B 07.30363) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für das Vorliegen einer exponierten exilpolitischen Tätigkeit genügen lassen, dass die Klägerin im dortigen Verfahren als Sekretärin einer exilpolitischen Ortsgruppe an Veranstaltungen und Demonstrationen der Organisation teilgenommen und regierungskritische Gedichte unter Angabe ihres Namens in Zeitschriften und im Internet veröffentlicht hatte. Solange solcherlei Aktivitäten die betreffende Person aus dem Kreis der exilpolitisch tätigen Äthiopier erkennbar hervorheben, schließt sich die Kammer dieser Maßstabsbildung an.

Die so umrissenen Kriterien erfüllt auch die Klägerin. Sie ist Mitglied bei der CUD, nimmt regelmäßig an Veranstaltungen und Demonstrationen exilpolitischer Gruppierungen in der Bundesrepublik teil und veröffentlicht regimekritische Artikel im Internet. Dies hat sie in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und unter Vorlage entsprechender Ausdrücke aus dem Internet und Fotos dargelegt. Obwohl die Klägerin keine spezielle Funktion in der Organisation innehat, hebt sie sich nach außen hin zumindest vom Kreis der bloßen Mitläufer in gewisser Weise ab. Hinzu kommt im Falle der Klägerin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie aufgrund eines Teiles ihrer Veröffentlichungen von den äthiopischen Behörden in Verbindung zur Ethiopian National Unity Front (ENUF) gebracht wird, einer Vereinigung, die von offizieller äthiopischer Seite als terroristisch eingestuft wird (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2007, S. 11).

Die exilpolitische Betätigung der Klägerin erreicht somit einen Grad, der es noch als möglich erscheinen lässt, dass die äthiopischen Behörden sie als exponiertes Mitglied der Exilopposition einstufen.

3. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedurfte es nicht, da die Klägerin mit dem Hauptantrag obsiegt hat.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.